Table 13542/AB

wom 31.03.2023 zu 13977/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at

Justiz

Dr.in **Alma Zadić, LL.M.** Bundesministerin für Justiz

Herrn Mag. Wolfgang Sobotka Präsident des Nationalrats Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.089.505 | Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13977/J-NR/2023

Wien, am 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Corinna Scharzenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Februar 2023 unter der Nr. **13977/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Pressemitteilung der WKStA vom 18. Oktober 2022" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir zum Stichtag 16. Februar vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- 1. War die Bundesministerin für Justiz oder die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ihres Kabinetts in die Entscheidung, die erwähnte Presseaussendung zu veröffentlichen, involviert? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Person(en) war(en) zu welchem Zeitpunkt involviert? Wurden in diesem Zusammenhang Weisungen an untergeordnete Organe erteilt?
- 2. Waren Bedienstete des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) in die Entscheidung, die erwähnte Presseaussendung zu veröffentlichen, involviert? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Person(en) war(en) zu welchem Zeitpunkt involviert? Wurden in diesem Zusammenhang Weisungen an untergeordnete Organe erteilt?
- 3. Waren Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft Wien in die Entscheidung, die erwähnte Presseaussendung zu veröffentlichen, involviert? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Person(en) war(en) zu welchem Zeitpunkt involviert? Wurden in diesem Zusammenhang Weisungen an untergeordnete Organe erteilt?
- 4. Wurde die Frau Bundesminister für Justiz oder die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ihres Kabinetts darüber informiert, dass seitens der WKStA geplant ist, die erwähnte

- Presseaussendung zu veröffentlichen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Person(en) wurde(n) zu welchem Zeitpunkt informiert?
- 5. Wurden Vertreter der Oberstaatsanwaltschaft Wien darüber informiert, dass seitens der WKStA geplant ist, die erwähnte Presseaussendung zu veröffentlichen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Person(en) wurde{n) zu welchem Zeitpunkt informiert?
- 6. Wurden Bedienstete des BMJ darüber informiert, dass seitens der WKStA geplant ist, die erwähnte Presseaussendung zu veröffentlichen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Person(en) wurde(n) zu welchem Zeitpunkt informiert?

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien und die Stabsstelle Kommunikation wurden vor Versendung und Veröffentlichung über den Wortlaut der beabsichtigten Presseaussendung informiert. Die Stabsstelle Kommunikation informierte im Anschluss das Presseteam der Frau Bundesministerin. Es wurde keine Weisung erteilt.

Zu den Fragen 7 bis 9 und 12 bis 14:

- 7. Wurde die Frau Bundesminister oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ihres Kabinetts für Justiz darüber informiert, dass Thomas Schmid im April 2022 sich zur umfassenden und geständigen Aussage bereit erklärt sowie im Hinblick auf § 209a StPO weitere Offenbarungen schriftliche im Wege seiner Verteidigung vorgelegt hat und dass er seit dem Juni 2022 15-mal von der WKStA einvernommen wurde? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Person(en) wurde(n) zu welchem Zeitpunkt informiert?
- 8. Wurden Vertreter des BMJ darüber informiert, dass Thomas Schmid im April 2022 sich zur umfassenden und geständigen Aussage bereit erklärt sowie im Hinblick auf § 209a StPO weitere Offenbarungen schriftliche im Wege seiner Verteidigung vorgelegt hat und seit dem Juni 2022 15-mal von der WKStA einvernommen wurde? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Person(en) wurde(n) zu welchem Zeitpunkt informiert?
- 9. Wurde die Oberstaatsanwaltschaft Wien darüber informiert, dass Thomas Schmid im April 2022 sich zur umfassenden und geständigen Aussage bereit erklärt sowie im Hinblick auf§ 209a StPO weitere Offenbarungen schriftlich im Wege seiner Verteidigung vorgelegt hat und seit dem Juni 2022 15-mal von der WKStA einvernommen wurde? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Person(en) wurde(n) zu welchem Zeitpunkt informiert?
- 12. Hat sich die Bundesministerin für Justiz oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ihres Kabinetts über den Sachstand betreffend Kronzeugenstatus für Thomas Schmid und bzw. oder zu den Inhalten der Einvernahmen des Thomas Schmid durch die WKStA informieren lassen? Wenn ja, auf wessen Initiative und zu welchem Zeitpunkt? Hat es in diesem Zusammenhang Gespräche zwischen der Bundesministerin für Justiz bzw.

Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ihres Kabinetts mit Vertreterinnen bzw. Vertretern des BMJ, der Oberstaatsanwaltschaft Wien oder der WKStA gegeben? Wurden in diesem Zusammenhang Weisungen an untergeordnete Organe erteilt? Wenn ja, von welchen?

- 13. Haben sich Vertreterinnen oder Vertreter des BMJ über den Sachstand betreffend Kronzeugenstatus für Thomas Schmid und bzw. oder zu den Inhalten der Einvernahmen des Thomas Schmid durch die WKStA informieren lassen? Wenn ja, auf wessen Initiative und zu welchem Zeitpunkt? Hat es in diesem Zusammenhang Gespräche zwischen Vertreterinnen bzw. Vertretern des BMJ mit Vertreterinnen bzw. Vertretern der Oberstaatsanwaltschaft Wien oder der WKStA gegeben? Wurden in diesem Zusammenhang Weisungen an untergeordnete Organe erteilt? Wenn ja, von welchen?
- 14. Hat sich die Oberstaatsanwaltschaft Wien über den Sachstand betreffend Kronzeugenstatus für Thomas Schmid und bzw. oder zu den Inhalten der Einvernahmen des Thomas Schmid durch die WKStA informieren lassen? Wenn ja, auf wessen Initiative und zu welchem Zeitpunkt? Hat es in diesem Zusammenhang Gespräche wischen Vertreterinnen bzw. Vertretern der Oberstaatsanwaltschaft Wien und WKStA gegeben? Was waren deren Inhalte? Wurden in diesem Zusammenhang Weisungen an untergeordnete Organe erteilt?

Zu diesen Fragen wird zunächst auf die Beantwortung 12451/AB vom 20. Dezember 2022 der schriftlichen Anfrage Nr. 12759 betreffend "Vermeintliche Nichtauffindbarkeit von Thomas Schmid" verwiesen.

Daran anknüpfend wird mitgeteilt, dass der für die Fachaufsicht zuständige Oberstaatsanwalt über die Vernehmung des MMag. Schmid erstmalig am 19. September 2022 im Rahmen einer Besprechung informiert wurde. Ein schriftlicher Informationsbericht über die Vernehmung wurde der Oberstaatsanwaltschaft am 17. Oktober 2022, der zuständigen Fachabteilung im Bundesministerium für Justiz am 18. Oktober 2022 übermittelt. Im Hinblick auf die Ladung von MMag. Schmid als Auskunftsperson für den 3. November 2022 und den von der WKStA in diesem Zusammenhang dargestellten Konsultationsbedarf wurde in weiterer Folge auch das Kabinett befasst.

Von Seiten des Bundesministeriums für Justiz oder der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde kein Bericht zum "Kronzeugenstatus für Thomas Schmid" angefordert. Es sind nach den vorliegenden Informationen auch keine "Gespräche" in diesem Zusammenhang geführt und keine Weisungen erteilt worden. Die Prüfung einer Anwendung des § 209a StPO seitens der WKStA ist im Übrigen noch nicht abgeschlossen. Daher hat die Staatsanwaltschaft dazu bislang auch noch keinen Vorhabensbericht erstattet.

Zu den Fragen 10 und 11:

- 10. Haben Vertreter der WKStA von sich aus Thomas Schmid aktiv darauf aufmerksam gemacht, dass die Möglichkeit, Kronzeugenstatus zu erlangen, bestehen könnte?
- 11. War Thomas Schmid anwaltlich vertreten, als zum ersten Mal mit Thomas Schmid über die Möglichkeit, Kronzeugenstatus zu erlangen, gesprochen wurde?

Diese Fragen betreffen inhaltliche Details eines nicht öffentlichen (§ 12 Abs 1 StPO) Ermittlungsverfahrens, die nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst sind. Es wird daher um Verständnis dafür ersucht, dass eine Beantwortung dieser Fragen unterbleiben muss.

Zur Frage 15:

• Welches konkrete Ziel wurde damit verfolgt, dass die WKStA im Wege einer Pressemitteilung über Inhalte eines laufenden Ermittlungsverfahrens (siehe angeführte Pressemitteilung) die Öffentlichkeit informiert, obwohl das Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen war und obwohl man aufgrund bisheriger Erfahrungen mit der Veröffentlichung von durch Akteneinsicht gewonnenen Informationen mit einer intensiven Berichterstattung und mit - damit in Verbindung stehenden – nachteiligen Konsequenzen für betroffene Personen rechnen musste?

Der Medienerlass sieht in Punkt III.6. vor, dass in Angelegenheiten von besonderem öffentlichen Interesse eine schriftliche Medieninformation versandt wird. Aufgrund einer Vielzahl von Medienanfragen zu den an diesem Tag durchgeführten Hausdurchsuchungen wurde daher die Pressemitteilung versandt und auf der Website veröffentlicht. Eine Pressemitteilung verfolgt den Zweck, dass die Medien zum gleichen Zeitpunkt dieselbe Information erhalten.

Zur Frage 16:

• Warum wurde zuerst die Öffentlichkeit im Wege einer Pressemitteilung darüber informiert, dass Thomas Schmid den Kronzeugenstatus beantragt hat und 15-mal von der WKStA einvernommen wurde und nicht der Untersuchungsausschuss 4/ US 27. GP, wo doch dessen Untersuchungsgegenstand sich direkt auf die Aufklärung jener Sachverhalte erstreckt, die auch Gegenstand der Einvernahme von Thomas Schmid durch die WKStA waren, und Thomas Schmid seit dem 26. Jänner 2022 wirksam vom Untersuchungsausschuss geladen war und dieser Umstand der Bundesministerin für Justiz bekannt war?

Die Öffentlichkeit wurde zu dem Zeitpunkt informiert, als die Vernehmungsprotokolle zum Akt genommen wurden und alle Verfahrensbeteiligten Zugang erhielten.

Zu den Fragen 17 bis 25:

- 17. Warum wurde der Untersuchungsausschuss 4/US 27. GP nicht entsprechend der Konsultationsvereinbarung vom 3. März 2022 über das Vorhandensein von Akten und Unterlangen betreffend die Beantragung des Kronzeugenstatus durch Thomas Schmid und betreffend die Einvernahmen von Thomas Schmid durch die WKStA Ende April, Ende Mai, Ende Juli oder Ende September informiert, obwohl in der Konsultationsvereinbarung vereinbart worden war, dass die Lieferung der vorzulegenden Aktenbestandteile sukzessive nach Auswertungsstand jeweils zum Monatsletzten vorgenommen und mit der Lieferung eine numerische Übersicht über die geprüften und noch zu prüfenden Aktenbestandteile übermittelt werden?
- 18. Aufgrund welcher Bestimmungen geht die Bundesministerin für Justiz davon aus. dass sie an eine Konsultationsvereinbarung nicht gebunden sei?
- 19. Warum hat die WKStA die Aufgabenwahrnehmung des Untersuchungsausschusses 4/US 27. GP untergraben. indem sie einen bereits vereinbarten Termin zur Einvernahme abgesagte, um zu verhindern, dass Thomas Schmid vor dem Untersuchungsausschuss vorgeführt werden kann? Was ist die rechtliche Grundlage dafür, die Aufgabenwahrnehmung des Untersuchungsausschusses zu behindern?
- 20. Warum wurde der Bundesminister für Inneres nicht darüber informiert, dass die WKStA Thomas Schmid seit Juni 2022 einvernimmt, wo doch bekannt war, dass der Untersuchungsausschuss beschlossen hat, Thomas Schmid durch den Bundesminister für Inneres vorführen zu lassen? Was ist die rechtliche Grundlage dafür, die Aufgabenwahrnehmung des Bundesministers für Inneres zu behindern?
- 21. Warum wurde das Konsultationsverfahren betreffend die Befragung von Thomas Schmid erst eingeleitet, als Thomas Schmid ein zweites Mal vom Untersuchungsausschuss am 20. Oktober 2022 rechtswirksam geladen worden war, obwohl Thomas Schmid bereits seit dem 26. Jänner 2022 vom Untersuchungsausschuss rechtswirksam geladen worden war?
- 22. Warum wurde das Konsultationsverfahren betreffend die Befragung von Thomas Schmid eingeleitet, noch bevor die bezughabenden Akten und Unterlagen dem Untersuchungsausschuss vorgelegt worden waren und sich weder der Vorsitzende noch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses ein Bild über die Notwendigkeit der Konsultationsvereinbarung machen konnten?
- 23. Warum wurde der Faktenkomplex "Silberstein/Groiss" zwar im
 Konsultationsvereinbarungsvorschlag vom 27. Oktober 2022 als ein solcher genannt,
 zu dem aus Sicht der Bundesministerin für Justiz Fragen an Thomas Schmid zulässig
 sein sollen, obwohl das Protokoll der Einvernahmen von Thomas Schmid durch die
 WKStA betreffend diesen Faktenkomplex nur geschwärzt dem
 Untersuchungsausschuss vorgelegt worden war?

- 24. Warum wurde im Zuge des Konsultationsverfahrens seitens der Bundesministerin für Justiz nicht ausdrücklich gegenüber dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses darauf hingewiesen, dass die Bundesministerin für Justiz davon ausgeht, dass das Konsultationsvereinbarung vom 3. März 2022 der Befragung von Thomas Schmid entgegensteht?
- 25. Warum wurde ein Verfahren vor dem VfGH betreffend Konsultationsvereinbarung eingeleitet, ohne den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses oder die Mitglieder des Untersuchungsausschusses über ein derartiges Vorhabe zu informieren, wo doch die Bundesministerin für Justiz davon ausgeht, dass das Konsultationsvereinbarung vom 3. März 2022 der Befragung von Thomas Schmid entgegensteht?

Diese Fragen beziehen sich allesamt auf Vorgänge im Zusammenhang mit dem inzwischen beendeten "ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss". Dazu ist grundsätzlich festzuhalten, dass ich als Bundesministerin für Justiz allen mir als vorlagepflichtigem Organ auferlegten Verpflichtungen gewissenhaftest nachgekommen Vorwurf, ich oder unterstellte mir Dienststellen Untersuchungsausschuss in irgendeiner Form "behindert", ist völlig haltlos und daher zurückzuweisen. Ganz grundsätzlich und allgemein weise ich aus Anlass dieser Fragen darauf hin, dass Meinungsverschiedenheiten oder Kritik im Zusammenhang mit Vorgängen in einem Untersuchungsausschuss nicht im Wege der Interpellation zu klären sind, sondern die in diesem Zusammenhang maßgebliche Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) explizit diverse rechtliche Möglichkeiten vorsieht, wie beispielsweise eine Prüfung im Wege des § 27 Abs 5 VO-UA durch den Verfassungsgerichtshof. Die Interpellation dient hingegen nicht dazu, Rechtsdiskurse über – ohnehin bereits offengelegtes und rechtlich begründetes – Vollzugshandeln zu führen.

Dr.in Alma Zadić, LL.M.